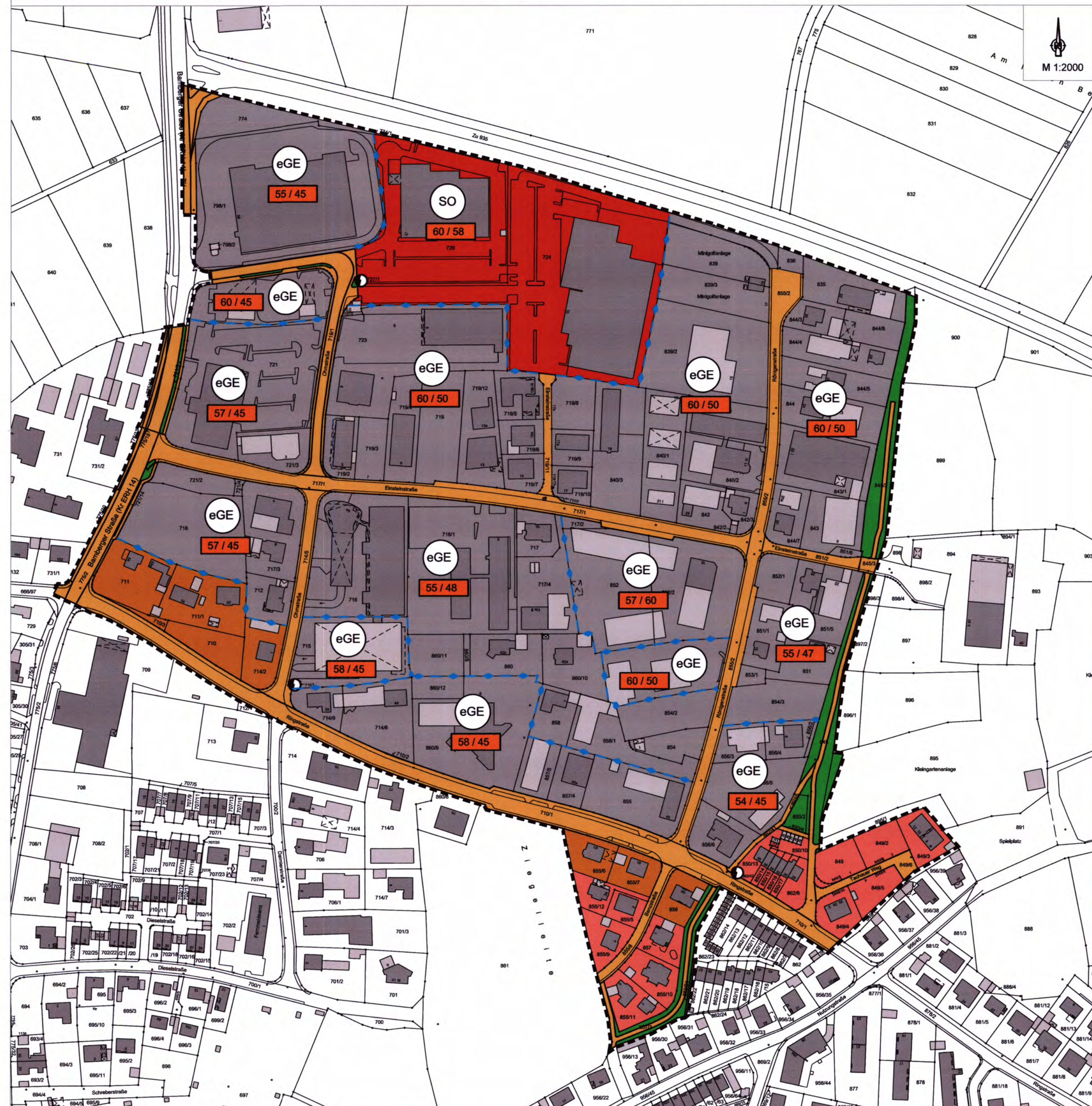


Bebauungsplan Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz der Stadt Herzogenaurach



Zeichenerklärung für Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baufelder für die unterschiedlichen Lärmkontingente (IFSP)
- Zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) je Teilfläche (db(A)/m², tags / db(A)/m², nachts)
- Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Straßenbegleitgrün
- Ver- und Entsorgung: Elektrizität
- Öffentl. Strassenverkehrsfläche / Öffentl. Fuß- und Radweg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

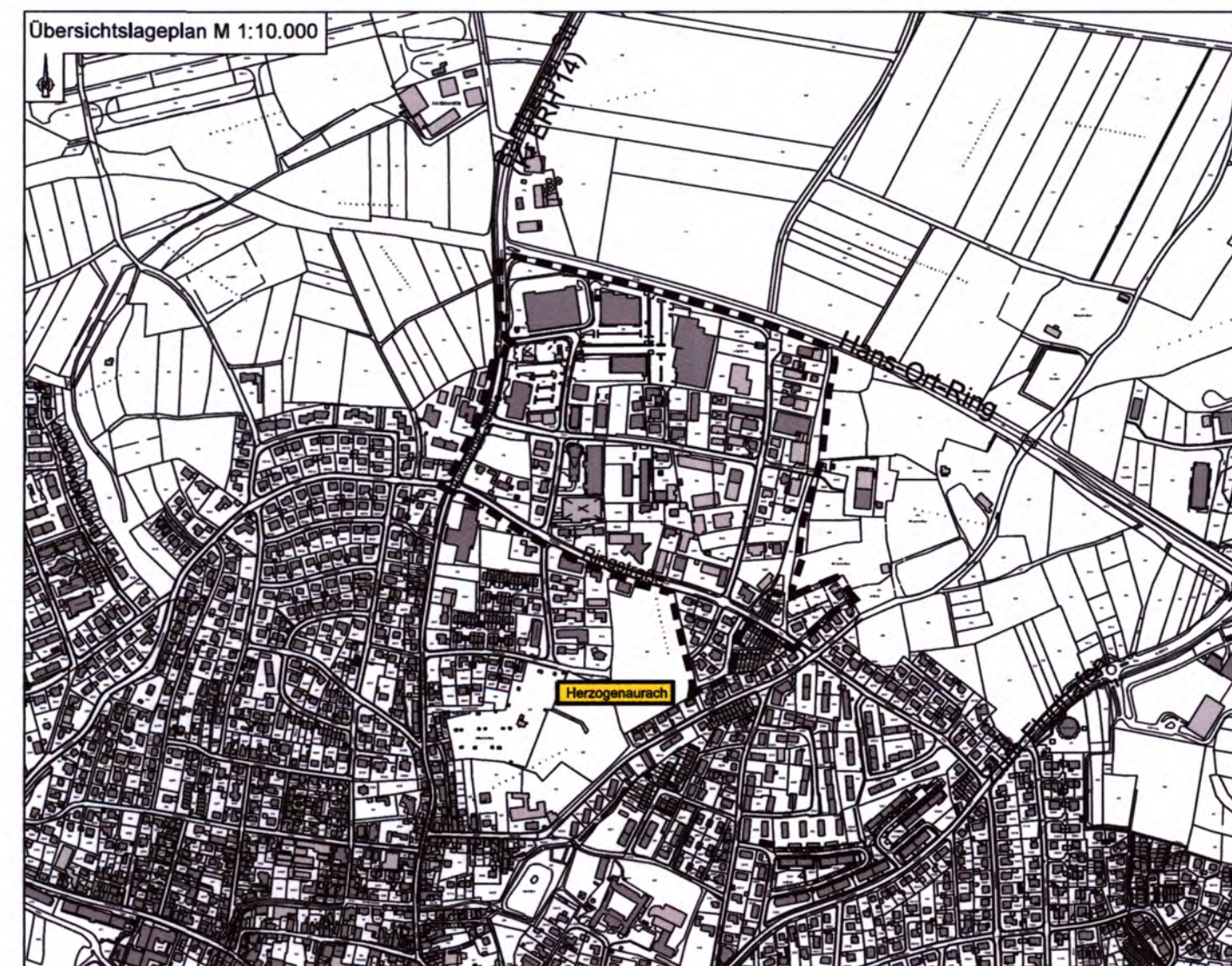
1. Mit der Rechtskraft dieses Änderungsplans treten alle diesen Festsetzungen widersprechenden Inhalte der Bebauungspläne Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung und Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 2. Änderung innerhalb des Geltungsbereiches außer Kraft. Die sonstigen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung und Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 2. Änderung behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.

2. Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO wird das eingeschränkte Gewerbegebiet und das sonstige Sondergebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften dergestalt gegliedert / eingeschränkt, dass in den einzelnen Teilbereichen nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schallemissionen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten.

In den jeweiligen Baufeldern der eingeschränkten Gewerbegebiete und des sonstigen Sondergebietes sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren gesamte Schallemissionen die jeweils im Planblatt festgesetzten IFSP pro m² nicht überschreiten. Dabei gilt als Tagzeit der Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Grundlage der Ermittlung der Immissionspegel aus den IFSP ist die DIN ISO 9613-2 (Ausgabe Oktober 1999) Kapitel 1 bis 7.3 mit einer Quellhöhe von 2,0 m über Gelände und ungehinderter und verlustloser Ausbreitung nach allen Seiten in den oberen Halbraum ($D_s = 2 \pi r^2$) unter Einbeziehung der Luftabsorption (bei 500 Hertz) Zusatzdämpfungen durch den Boden gemäß Kap. 7.3.2, aber ohne Berücksichtigung von Richtwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen auf den Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes selbst.



Textliche Hinweise

1. Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.
2. Im Hinblick auf die o.a. Errichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen gelten die Anforderungen der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen jedenfalls dann als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die aus den im Planblatt festgesetzten IFSP resultierenden Immissionspegel an allen außerhalb des Geltungsbereiches liegenden maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Zeichenerklärung für sonstige Hinweise zum Bebauungsplan

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bestehende Bebauung

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1
Der Bebauungsplan Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz wird beschlossen.

§ 2
Der Bebauungsplan Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz besteht aus dem Planblatt und einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften.

§ 3
Der Bebauungsplan einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 01.03.2012 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 16.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.03.2012 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 20.04.2012 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.07.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 03.08.2012 bis einschließlich 04.09.2012 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 26.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2012 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Mit Schreiben vom 26.07.2012 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, den 29.10.2012

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister



Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 416 vom 15.11.2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 16.11.2012

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 7a "Gewerbegebiet Nord" - 1. Änderung/2. Änderung - Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz der Stadt Herzogenaurach

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	01.03.2012	
bearbeitet	12.01.2012	Hr. Geier
gezeichnet	12.01.2012	Hr. Geier
Änderungen: Zeichenerklärung für Festsetzungen Textliche Festsetzungen	25.06.2012	Hr. Geier
Änderungen: Textliche Hinweise	12.07.2012	Hr. Geier
Änderungen: Textliche Festsetzungen Textliche Hinweise	05.10.2012	Hr. Geier